



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 17. Oktober 2012**

**Nummer 41**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
Berichtigung der Weiterbildungsrichtlinie .....	1427
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Planfeststellungsbehörde -</b>	
Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Brücke im Zuge der Bundesstraße (B) 109 (Bauwerksnummer 3046 502, Kampbrücke) über die Obere Havel-Wasserstraße bei km 15,053 (Voßkanal), einschließlich des Baues einer nahegelegenen temporären einstreifigen Behelfsbrücke mit einseitigem Gehweg, in der Stadt Zehdenick im Landkreis Oberhavel .....	1427
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ .....	1428
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15295 Wiesenu .....	1441
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Reaktivierung von Aktivkohle in 14727 Premnitz .....	1441
Genehmigung einer Windkraftanlage (WKA) in 04931 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz .....	1442
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz .....	1442
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung Schmutzwasserkanalsanierung Hauptsammler Schulstraße in Senftenberg .....	1443
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Falkenberg OT Rehfeld .....	1443
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ertüchtigung und Betrieb des südlichen Abschnitts der Kohleverbindungsbahn von km 34,22 bis km 41,70“ .....	1444

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1445
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Landeslabor Berlin-Brandenburg</b>	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 .....	1446
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1449
Aufgebotssachen .....	1461
Güterrechtsregistersachen .....	1461

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Berichtigung der Weiterbildungsrichtlinie**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie  
Vom 15. August 2012

Die Weiterbildungsrichtlinie vom 3. Juli 2012 (ABl. S. 1118) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 4.8 werden im letzten Anstrich die Wörter „und Freiberufler“ gestrichen.
2. In Nummer 7.1 dritter Absatz wird nach der Angabe „ab 500 Euro“ das Wort „die“ durch die Wörter „mindestens drei“ ersetzt.

### **Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Brücke im Zuge der Bundesstraße (B) 109 (Bauwerksnummer 3046 502, Kampbrücke) über die Obere Havel-Wasserstraße bei km 15,053 (Voßkanal), einschließlich des Baues einer nahegelegenen temporären einstreifigen Behelfsbrücke mit einseitigem Gehweg, in der Stadt Zehdenick im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung des  
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
- Planfeststellungsbehörde -  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Vom 21. September 2012

Zur Ermittlung der UVP-Pflicht des oben genannten Vorhabens ist eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar

2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), vorzunehmen. Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Wie der Träger des Vorhabens in seinem Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus dem Abriss der im Zuge der B 109 gelegenen alten Brücke über die Obere Havel-Wasserstraße (km 15,053) und dem Ersatzneubau dieser Brücke sowie einer bauzeitlichen Umfahrung mittels einer Behelfsbrücke.

Da das Vorhaben in Anlage 1 zu § 3 UVPG nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben aufgeführt ist, hat die standortbezogene Einzelfallvorprüfung zum Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG nicht bedarf. Im Übrigen wurden als Prüfungsmaßstab auch die gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Nr. 17/2010 vom 24. August 2010 für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), herangezogen. Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Maßgaben zu den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt beziehungsweise die Schwellenwerte der Nummer 3, Buchstaben a bis g nicht erreicht. Die Maßgaben des § 38 Absatz 3 letzter Absatz BbgStrG (75%-Regel und Kumulation) werden ebenso nicht erfüllt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8404 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 11. September 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. Juli 2012, Az.: ÖNW-P/WBV 3/He/12, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 6. Dezember 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 11. September 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann  
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Rhin-/Havelluch“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und hat seinen Sitz in 16833 Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

**Verbandsgebiet**

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Gewässer Königsgraben, Mittlerer Rhin von Wustrau-Alt-friesack bis Kremmen und bis zum Rhinkanal Wehr 3 mit Ausnahme der Temnitz sowie Kleiner Havelländischer Hauptkanal zwischen Kuhhorst und Wehr Jahnberge. Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 1 der Satzung. Sämtliche Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Rühnick, sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert.

(2) Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

**Verbandsmitglieder**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage 1), das nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 Absatz 4 und 5 genannten Maßnahmen. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt zudem Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- a) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
- b) der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 mit Eintragung der gemäß Buchstabe a) verzeichneten Gewässer.

(3) Das Verzeichnis und die Karte werden am Sitz des Verbandes aufbewahrt und können in elektronischer und/oder kartographischer Form geführt werden.

(4) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(5) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets, gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Die freiwilligen Aufgaben sind:

- a) der Ausbau oder der naturnahe Rückbau von Gewässern,
- b) der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in oder an den Gewässern,
- c) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) die Förderung und die Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 5

##### **Verbandsschau**

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind diese durch den Schauführer einmal im Jahr zu schauen.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor

dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Der Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

#### § 6

##### **Verbandsorgane**

(1) Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

(1) Die Gemeinden und Landkreise entsenden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften jeweils eine vertretungsbefugte, natürliche Person in die Verbandsversammlung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg sowie das Land Berlin können, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden.

(3) Dem Verbandsvorsteher ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen.

#### § 8

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Je-

der Cent des Beitrags entspricht einer Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl entsprechend Absatz 2 nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen im Kalenderjahr zu entrichten haben, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

## § 9

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und die Änderung des Haushaltsplans, die Entlastung des Vorstandes, den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- d) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
- g) die Einteilung von Schaubezirken und die Wahl der Schaubeauftragten.

## § 10

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbands-, Vorstands- und berufenen Beiratsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorsteher beantragt.

## § 11

### Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsbeirates haben eingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an den Sitzungen der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

## § 12

### Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 8 Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat.

(4) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 13

### Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 14

##### **Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

#### § 15

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl durch die stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Ein Kandidat muss dem Verbandsbeirat angehören.

(2) Gewählt sind die fünf Kandidaten, die eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Sofern kein Kandidat aus dem Verbandsbeirat darunter ist, sind nur die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Die Wahl des fünften Vorstandsmitglieds wird fortgeführt, wobei nur Verbandsbeiratsmitglieder als Kandidaten vorgeschlagen werden dürfen.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

#### § 16

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 17

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen über 100 000 Euro und Kassenkrediten über 100 000 Euro,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 200 000 Euro,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

#### § 18

##### **Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesen-



den Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(3) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(4) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Satz 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 19

##### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher bestellt.

#### § 20

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

#### § 21

##### **Verbandsbeirat**

(1) Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Beschlüsse der Verbandsversammlung

ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat aufgestellt.

(2) Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

(3) Die Mitglieder des Verbandsbeirates können sich durch den Geschäftsführer über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Sie sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Beirat setzt den Verband über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

#### § 22

##### **Grundsätze der Haushaltsführung**

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung geführt, die in einer Geschäftsordnung präzisiert sind.

(3) Der Haushalt und seine Ausführung haben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

#### § 23

##### **Haushaltsplan**

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. die Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan,
3. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages (Beitragsatz),
4. die Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, die Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,



6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,

7. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Der Verband bildet eine Rücklage für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte in angemessener Höhe sowie eine Mindestrücklage zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten.

#### § 24

##### **Ermächtigung durch den Haushaltsplan**

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Buchstabe c) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich zöge und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 25

##### **Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel eines neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß Haushaltsplan auf.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung. Insbesondere soll geprüft werden:

- ob der Haushaltsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht ordnungsgemäß und insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- ob die Rechnungsbeträge mit der Satzung im Einklang stehen.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 26

##### **Verbandsbeitrag, Beitragssatz**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entspricht dem zu zahlenden Beitrag je Flächeneinheit, ausgedrückt in Euro je Hektar. Er wird durch die Verbandsversammlung im Haushaltsplan beschlossen.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in einer Rate zum 30. April des Beitragsjahres zu zahlen.

#### § 27

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach dem § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem im Sinne des § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstaben d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 5 nach Auftrag erbringt, sind dem Verband die dadurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.

(7) Der Beitrag für Mitglieder nach § 2 Absatz 2 GUVG bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 28

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag nach Absatz 1 zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen.

(3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband laufend mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Verpflichtungen des Absatzes 2 und 3 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 29

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

#### § 30

##### **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachungen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

#### § 31

##### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf des Benehmens des Verbandsbeirates und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

#### § 32

##### **Rechtsaufsichtsbehörde**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der

Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**Anlage 1**

§ 33

**Zustimmung zu Geschäften**

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 200 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

§ 34

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Dezember 1996 (ABl./AAnz. S. 1242), zuletzt geändert am 30. Juli 2008 (ABl. S. 1894) außer Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis

Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Anlage 3: Übersichtskarte Verbandsgebiet

**Mitgliederverzeichnis**

1. Bundesrepublik Deutschland
2. Land Brandenburg
3. Land Berlin
4. Landkreis Ostprignitz- Ruppin
5. Landkreis Oberhavel
6. Gemeinde Fehrbellin
7. Stadt Friesack
8. Gemeinde Herzberg
9. Stadt Kremmen
10. Stadt Lindow
11. Gemeinde Löwenberger Land
12. Fontanestadt Neuruppin
13. Gemeinde Rühnick
14. Gemeinde Temnitztal
15. Gemeinde Vielitzsee
16. Gemeinde Wiesenaue
17. Gemeinde Wusterhausen

Sämtliche Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Rühnick, sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden

Ausgefertigt: Fehrbellin, den 17.07.2012

Jens Winter  
Verbandsvorsteher

Dr. Iris Homuth  
Stellv. Verbandsvorsteherin

Detlef Glase  
Geschäftsführer

## Anlage 2

## Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Gemeinde/Grundbuchbezirk	gesamte Fläche im Verbandsgebiet	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin - Fehrbellin	x			
Fehrbellin - Betzin	x			
Fehrbellin - Brunne	x			
Fehrbellin - Dechtow	x			
Fehrbellin - Deutschhof		Deutschhof	2 bis 6	komplett
Fehrbellin - Hakenberg	x			
Fehrbellin - Karwese	x			
Fehrbellin - Königshorst		Königshorst	1	1 bis 40, 61 bis 79, 80 bis 110,
Fehrbellin - Königshorst		Königshorst	2	1 bis 62, 104 bis 133
Fehrbellin - Königshorst		Königshorst	6	1 bis 30, 36 bis 81, 94, 95, 125, 169 bis 251, 257, 412 bis 415, 419 bis 448, 453 bis 467
Fehrbellin - Königshorst		Königshorst	12	1 bis 62, 80 bis 82
Fehrbellin - Königshorst		Königshorst	7 bis 11	komplett
Fehrbellin - Langen	x			
Fehrbellin - Lentzke	x			
Fehrbellin - Linum	x			
Fehrbellin - Manker		Manker	1	1 bis 181, 187/1 bis 188/1, 195/1, 199, 226 bis 232/1, 274, 289, 304 bis 395, 397 bis 455, 467 bis 478, 489 bis 490, 492, 493, 495, 496, 498 bis 500, 504, 505, 507, 508, 512, 513, 515 bis 540, 544 bis 584
Fehrbellin - Manker		Manker	2 bis 4	komplett
Fehrbellin - Protzen		Protzen	1	1/1 bis 7, 9 bis 38, 40 bis 56, 100/1 bis 100/3, 103 bis 315
Fehrbellin - Protzen		Protzen	2	1 bis 57/9, 62 bis 81, 87 bis 97, 100 bis 110, 115 bis 185, 187 bis 191, 197 bis 207
Fehrbellin - Protzen		Protzen	3 bis 6	komplett
Fehrbellin - Tarmow	x			
Fehrbellin - Walchow	x			
Fehrbellin - Wall	x			
Fehrbellin - Wustrau		Altfriesack	1	26 bis 114, 138 bis 197, 211 bis 224, 244 bis 280
Fehrbellin - Wustrau		Altfriesack	2 und 3	komplett
Fehrbellin - Wustrau		Wustrau	1	43 bis 45/2
Fehrbellin - Wustrau		Wustrau	2	2 bis 44,
Fehrbellin - Wustrau		Wustrau	3	1 bis 131, 212 bis 699, 700 bis 755, 758 bis 762
Fehrbellin - Wustrau		Wustrau	4	65 bis 71/2, 76/1 bis 76/4, 136/2 bis 404, 406/1 bis 410, 432 bis 554, 563, 577, 578, 588 bis 591, 629 bis 632, 639 bis 642, 649, 650, 674 bis 704, 712, 713
Fehrbellin - Wustrau		Wustrau	5 bis 18, 26, 36	komplett
Friesack - Zootzen		Zootzen	11	komplett
Friesack - Zootzen		Zootzen	1, 2, 6 und 8	komplett
Herzberg		Herzberg	2	1 bis 115, 118 bis 318, 341 bis 344 und Nachfolgeflurstücke
Herzberg		Herzberg	1, 3, 4 und 5	komplett
Kremmen - Beetz	x	Beetz, Ludwigsau, Rühnick Forst, Neukammerluch 5 und 6		
Kremmen		Kremmen	10	komplett
Kremmen		Kremmen	4 bis 9, 21, 22, 24	komplett

Gemeinde/Grundbuchbezirk	gesamte Fläche im Verbandsgebiet	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kremmen		Kremmen	27	komplett
Kremmen		Kremmen	28	komplett
Kremmen		Kremmen	32	komplett
Kremmen		Kremmen	33	komplett
Kremmen		Kremmen	34	komplett
Kremmen		Linumhorst	1	komplett
Kremmen		Flatow 1	14	komplett
Kremmen		Staffelde 1	20	komplett
Kremmen - Flatow		Flatow	1	1 bis 64
Kremmen - Flatow		Flatow	3	1 bis 113/3, 134 bis 136, 139 bis 163, 167 bis 172, 175 bis 182, 185 bis 188
Kremmen - Flatow		Flatow	2, 4 bis 8, 12 und 13	komplett
Kremmen - Staffelde		Staffelde	1 bis 6, 9 bis 13, 17 bis 19	komplett
Lindow		Lindow	12	58 bis 60, 67 bis 74, 83 bis 86, 92 bis 146
Lindow - Schönberg		Schönberg	1	37 bis 73, 75 bis 140, 155, 172, 175 bis 184
Lindow - Schönberg		Schönberg	2	1 bis 80, 107 bis 117
Lindow - Schönberg		Schönberg	3	8, 9, 13, bis 15, 20 bis 143, 146 bis 149, 155 bis 174
Lindow - Schönberg		Schönberg	4, 5, 6 und 7	komplett
Löwenberger Land - Grieben		Grieben	1	141/1, 145/1, 146 bis 300/4, 301/1, 301/5, 301/6, 302 bis 409, 412/1, 413/1, 413/2, 416/1, 427 bis 440, 829 bis 831, 836 bis 841, 843 bis 947, 1114, 1118 bis 1119, 1121 bis 1123, 1132 bis 1134, 1137 bis 1142
Löwenberger Land - Grieben		Grieben	4	65/1, 67/1, 69 bis 71
Löwenberger Land - Grieben		Grieben	2 und 3	komplett
Neuruppin		Altruppin	9	1 bis 3, 17 bis 24, 28, 30 bis 33
Neuruppin		Altruppin	11	113 bis 119, 140, 142 bis 144, 148 bis 152, 298 bis 303, 306 und 307, 309 u. 310, 346 bis 359
Neuruppin		Buskow	1	293 u. 294, 296 bis 309, 311/3, 317/1 u. 317/2, 318/2, 319, 320/2, 321/2, 322/6, 322/7, 322/8, 322/10, 322/12, 323/2, 324/2, 325/2 326/2, 327/2, 328/2, 329/2, 330/2, 331/2, 332/2, 333/2, 334/2, 335/2, 336/2, 337/2, 338/2, 339/2, 340/2, 342 bis 355, 356/1, 356/2, 356/3, 357 bis 360, 361/2, 362 bis 372, 453 u. 454, 490 u. 491
Neuruppin		Gnewikow	2	67
Neuruppin		Gnewikow	3	komplett
Neuruppin		Karwe	1	710 bis 731, 733 bis 744, 784 bis 798, 800 u. 801, 803, 940 bis 947, 950 bis 960, 962 bis 973, 975 bis 1000, 1008, 1009/2, 1011 bis 1015, 1016/1 u. 1016/2, 1017/2 bis 1017/4, 1018/4, 1124 bis 1127, 1271 bis 1274, 1303, 1309 u. 1310, 1313 bis 1316, 1320 u. 1321, 1324, 1329 bis 1331, 1344 u. 1345, 1347 bis 1353, 1578 u. 1579
Neuruppin		Karwe	2	komplett
Neuruppin		Karwe	3	22, 31 bis 37, 39, 42 bis 45, 46/1 u. 46/2, 47, 48/1 u. 48/2, 49 bis 58, 60 bis 66, 68 bis 86, 89 bis 100, 114, 116 bis 120, 121/1 bis 121/3, 122 bis 126, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162 bis 196, 198 bis 205
Neuruppin		Karwe	4 bis 8	komplett
Neuruppin		Lichtenberg	3 und 4	komplett

Gemeinde/Grundbuchbezirk	gesamte Fläche im Verbandsgebiet	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuruppin		Lichtenberg	5	1 bis 13, 15 bis 27, 31 bis 36, 142 bis 190, 192 bis 205, 210 u. 211, 230 bis 234, 337, 348 bis 350, 371 u. 372, 387 u. 388
Neuruppin	x	Neukammerluch	1 und 2	komplett
Neuruppin		Nietwerder	1	72 bis 78, 81 u. 82
Neuruppin		Nietwerder	2	62 bis 65, 84/2, 85/2, 87 bis 111, 113 bis 115, 142 u. 143, 146 u. 147
Neuruppin	x	Radensleben	1 bis 5	komplett
Neuruppin	x	Redernluch	1 und 2	komplett
Neuruppin		Wulkow	1	56, 58, 59/4 u. 59/5, 60 bis 67, 69 bis 73, 75, 79 bis 81, 84, 86 bis 101, 106 bis 108, 112 bis 128, 130 bis 145, 146/1 u. 146/2, 147 bis 149, 152 bis 157, 159 bis 161, 165 bis 169, 171 u. 172, 176 bis 180, 182, 184/1 u. 184/2, 185, 186/1 u. 186/2, 187 bis 206, 207/1 u. 207/2, 208, 210 bis 219, 220/1 u. 220/2, 221 bis 224, 225/1 u. 225/2, 226 bis 229, 230/1 u. 230/2, 231/1, 234, 236/2 u. 236/3, 237/1, 241, 242/2 u. 242/3, 245 bis 254, 256 bis 260, 264/1 u. 264/2, 265, 266/1 u. 266/3, 267 bis 270, 273 bis 275, 277/1 bis 277/2, 278 bis 307, 308/1 u. 308/2, 309, 311 bis 313, 314/1 u. 314/2, 315 bis 360, 364 bis 397, 399 bis 401, 403 bis 413, 415 bis 419, 421 bis 426, 434 u. 435, 437 u. 438, 441 u. 442, 448, 451 bis 458, 461, 463 u. 464, 468 bis 472, 480 bis 497, 499 bis 502, 505 bis 556, 559 bis 582, 587 u. 588, 614 u. 615, 617, 621 bis 636, 649 bis 652
Neuruppin		Wulkow	2	komplett
Neuruppin		Wulkow	3	26, 27/1 bis 27/3, 28, 46 bis 62, 63/1, 64/2, 99, 100/1 u. 100/2, 101, 102/1 bis 102/4, 103/1 bis 103/7, 104/1 bis 104/10, 105, 107/1 u. 107/2, 107/4 bis 107/6, 110 bis 117, 119 u. 120, 122 bis 125, 127, 129/1 u. 129/2, 130, 131/1, 133/3, 134, 136 bis 138, 139/1 u. 139/2, 143/2, 144 bis 167, 168/1 u. 168/2, 169 bis 172, 173/1 u. 173/2, 174 bis 244, 245/1, 245/3, 246/ u. 246/2, 247 bis 251, 252/2, 253/2, 254/2, 258 u. 259, 261 bis 264, 266 bis 270, 271/1 u. 271/2, 272, 273/1 u. 273/2, 274 bis 277, 281 bis 283, 285 bis 311, 314, 318/1, 321 bis 323, 324/2 bis 324/6, 325 bis 367, 370, 372 bis 383, 385 bis 405, 407 bis 444, 446 bis 450, 500 u. 501, 507, 513 u. 514, 518 bis 543, 545 bis 553, 555 u. 556, 558, 560 bis 562, 564 bis 566, 568, 570, 572, 574, 576, 578 bis 586, 589, 610 bis 615, 622 u. 623
Neuruppin		Wuthenow	3 bis 5	komplett
Rüthnick	x			
Temnitztal - Garz		Garz	4	2 bis 63, 68 bis 74, 76 bis 82
Temnitztal - Garz		Garz	1 und 2	komplett
Temnitztal - Küdow		Manker 1	3	9/2, 9/3, 14/2
Temnitztal - Vichel		Vichel	3	komplett
Vielitzsee - Vielitz		Vielitz	1	67 bis 96
Vielitzsee - Vielitz		Vielitz	2	komplett
Vielitzsee - Vielitz		Vielitz	3	1 bis 29
Vielitzsee - Vielitz		Vielitz	4	22 bis 31, 67 bis 170, 349 bis 358, 437 bis 440, 472, 473, 583, 584, 586



<b>Gemeinde/Grundbuchbezirk</b>	<b>gesamte Fläche im Verbandsgebiet</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Wiesenaue - Vietznitz		Vietznitz	10	10 und 11/1
Wiesenaue - Vietznitz		Vietznitz	11 und 13	komplett
Wiesenaue - Vietznitz		Vietznitz	14	42/1 bis 44, 46/1, 50 bis 54, 58 bis 60, 62/1 bis 65, 67, 70, 71, 76, 79 bis 87, 109 bis 114, 126 bis 134, 137 bis 147
Wusterhausen - Nackel		Nackel	6	2 bis 5, 8 bis 11, 13 bis 234
Wusterhausen - Nackel		Nackel	11	12 bis 21,
Wusterhausen - Nackel		Nackel	15	79 bis 86, 88 bis 93
Wusterhausen - Nackel		Nackel	16	komplett



**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Biogasanlage in 15295 Wiesenau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 16. Oktober 2012

Die Firma Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, Hauptstraße 1 c in 15295 Wiesenau beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Hauptstraße 1 c, 15295 Wiesenau, in der Gemarkung Wiesenau, Flur 1, Flurstücke 460, 462, 464 und 466 (Landkreis Oder-Spree) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage  
zur Reaktivierung von Aktivkohle in 14727 Premnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 16. Oktober 2012

Die Firma Jacobi Carbons Service Europe GmbH, Feldbergstraße 21, 60323 Frankfurt, Main, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur Reaktivierung von Aktivkohle in 14727 Premnitz (Landkreis Havelland), Vistraße 21, in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1 a) Spalte 1 in Verbindung mit einer Anlage der Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e des UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-583 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Genehmigung einer Windkraftanlage (WKA) in 04931 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 16. Oktober 2012

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Inselstraße 24 in 03036 Cottbus beantragt eine Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 04931 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz **Gemarkung Brottewitz, Flur 2, Flurstück 43/4 eine Anlage zur** Energiegewinnung aus Windkraft (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs VESTAS V 100-1,8 MW mit einem Rotordurchmesser von 100 m und einer Nabenhöhe von 125 m. Die Leistung der Anlage beträgt 1,8 MW<sub>el</sub>.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **18.10.2012 bis 31.10.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Mühlberg/Elbe, Bauverwaltung, Neustädter Markt 2 in 04931 Mühlberg/Elbe zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung von zwei Windkraftanlagen in 15910 Bersteland OT Niewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 16. Oktober 2012

Die ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, beantragt den Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-101 in der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstücke 73 und 74. Die Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von 101 m, eine Gesamthöhe von 185,90 m und eine elektrische Leistung von je 3 MW<sub>el</sub>. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

#### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.



Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung  
Schmutzwasserkanalsanierung Hauptsammler  
Schulstraße in Senftenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 16. Oktober 2012

Die Firma Tief- und Wasserbau Boblitz GmbH, Calauer Straße 2 in 03222 Lübbenau/Spreewald beantragt die Grundwasserabsenkung mit einer Entnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger 1 Mio. m<sup>3</sup> im Bereich der Schulstraße in 01968 Senftenberg.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage  
in 04895 Falkenberg OT Rehfeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 16. Oktober 2012

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 04895 Falkenberg OT Rehfeld, **Gemarkung Rehfeld, Flur 6, Flurstück 70** eine Windkraftanlage des Typs Vestas V 112 zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Leistung der Anlage wird 3,0 MW<sub>el</sub> betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist für März 2013 vorgesehen.

**Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.10.2012 bis einschließlich 23.11.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und im Bauamt der Stadtverwaltung Falkenberg/Elster, Gartenstraße 22 in 04895 Falkenberg/Elster ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **24.10.2012 bis einschließlich 07.12.2012** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen aus-

geschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 16.01.2013 um 10:00 Uhr, im Haus des Gastes Falkenberg, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert wurde.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert wurde.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert wurde.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ertüchtigung und Betrieb des südlichen Abschnitts der Kohleverbindungsbahn von km 34,22 bis km 41,70“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe (LBGR)  
Vom 28. September 2012

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG, Vom-Stein-Straße 39, in 03050 Cottbus, hat die Ertüchtigung und den Betrieb des südlichen Abschnitts der Kohleverbindungsbahn (KVB) von km 34,22 bis km 41,70 beantragt. Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße.

Zur bestehenden Anlage wird dabei ein zweites Gleis errichtet. Die Lage des zweiten Gleises wird eng an die Führung des vorhandenen Gleises angelegt.

Bei der Ertüchtigung der KVB werden ca. 4 km des 7,5 km langen Abschnittes in zwei Teilabschnitten zweigleisig ausgebaut, die dazwischen liegende Strecke der KVB verbleibt eingleisig.

Gemäß § 3c Absatz 1 in Verbindung mit § 3a und Anlage 1 Nummer 15.1 UVP in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der UVP-V Bergbau wurde durch das LBGR eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landkreises Spree-Neiße und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-213) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Roh-



stoffe Brandenburg, Haus 1, Zimmer 2.15, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261).

Landesamt für Bergbau, Geologie und  
Rohstoffe Brandenburg

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner  
Vom 1. Oktober 2012

Herr Dr. Michael Wildegans, Kehrigker Dorfstraße 31, 15859 Storkow, plant im Landkreis LOS, Gemarkung Kehrigk, Flur 2, Flurstück 7 die Erstaufforstung einer Fläche von 5,1198 ha (Anlage Mischwald einschließlich Waldrandgestaltung)

Gemäß Anlage 1 Nummer 17.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 (UVPG) durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 15.02.2010 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03362 3135 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner, Oberförstereiweg 1, 15537 Erkner eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)



**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt -  
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010**

**Gewinn- und Verlustrechnung**

	2010		2009	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.903.780,38		1.829.148,34	
2. Zuwendungen und Zuschüsse	38.584.532,54		38.397.190,69	
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-101.887,36		274.484,26	
4. sonstige betriebliche Erträge	1.054.011,88		53.691,71	
		41.440.437,44		40.554.515,00
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.864.898,53		4.195.083,07	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.501.158,71		1.335.064,89	
		5.366.057,24		5.530.147,96
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	20.436.276,12		19.418.508,67	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 432.859,33 (Vorjahr: EUR 349.579,84)	4.225.195,86		3.869.324,07	
		24.661.471,98		23.287.832,74
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.984.580,06		1.930.908,97
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		7.748.204,23		8.999.737,10
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		94.230,92		2.952,38
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung EUR 175.433,27 (Vorjahr: EUR 0,00)		175.433,27		0,00
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		598.921,58		808.840,61
12. außerordentliche Erträge		0,00		0,00
13. außerordentliche Aufwendungen		1.000.315,48		0,00
14. außerordentliches Ergebnis		-1.000.315,48		0,00
15. sonstige Steuern		6.812,33		6.912,55
16. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-408.206,23		801.928,06
17. Gewinnvortrag		801.928,06		0,00
18. Bilanzgewinn		393.721,83		801.928,06

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Direktors der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 94 Absatz 3 LHO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Direktors der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 24. August 2012

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schulz  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Willbarth  
Wirtschaftsprüfer

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Cottbus

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Januar 2013, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 6300** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Brunschwig, Flur 65, Flurstück 150, Schmellwitzer Straße 122, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 935 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 16.05.2012 bebaut mit einem freistehenden 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1947, Modernisierung ca. 1995, Reparaturstau, ca. 110 m<sup>2</sup> Wohnfläche, leer stehend) und einem freistehenden 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten als Nebenglass zum Wohnhaus genutztem Gebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 123/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8322** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/2, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 881 m<sup>2</sup> lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/4, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 367 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. 1994, Mod.: 1995, 197 m<sup>2</sup> Wohnfläche) u. einem Garagengebäude mit Gewächshausanbau; das Grundstück lfd. Nr. 2 mit einem Garagengebäude mit Sauna sowie einem Schwimmbad bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

- a) für das Gdst. lfd. Nr. 1 auf:  
134.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 67.000,00 EUR;
- b) für das Gdst. lfd. Nr. 2 auf:  
18.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 9.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 46/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Kölzig Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Groß Kölzig, Flur 8, Flurstück 64, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dorfstr. 10, Größe: 982 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem leer stehenden zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (5 Wohneinheiten und 1 Gewerbeinheit) mit Erker und Seitenanbau (unterkellert, Seitenanbau teilunterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Bj.: um 1920, Teilsanierung/Teilmodernisierung nach 1990) und einem Nebengebäude (1-geschossig bestehend aus 3 Gebäudeteilen, Teilsanierung/Teilmodernisierung nach 1994) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 76.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 113/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Bohsdorf Blatt 466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bohsdorf, Flur 2, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Muskauer Straße 36, Größe: 609 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 27.03.2012 bebaut mit einem großen unterkellerten, 2-geschossigen Zweifamilienwohnhaus (Bj. 1991/92, ausgebautes DG, Garage im Keller, Wohnfläche Wohnung EG: 94,5 m<sup>2</sup>, Wohnfläche Wohnung OG/DG: 148,4 m<sup>2</sup>). Zufahrt, Eingangsbereich und Medianschlüsse befinden sich auf dem Nachbargrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 111/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Peitz Blatt 2367** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 107/5, Alte Bahnhofstraße 91, Größe: 629 qm

lfd. Nr. 13, Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Alte Bahnhofstraße 91, Größe: 405 qm

lfd. Nr. 14, Gemarkung Peitz, Flur 11, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Alte Bahnhofstraße 91, Größe: 31 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Einfamilienhaus - 1/2-geschossiges Massivgebäude, teilunterkellert, Bj. ca. 1900, ca. 1982 bis 1984 und 1992 Um- und Anbauten und Modernisierungen - mit Nebengebäuden - eingeschossiges massives Gebäude, Bj. um 1992 sowie eingeschossiges Gebäude [ehem. Hofscheune] mit angebaute Überdachung, Bj. um 1910) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	107.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 13 auf	4.560,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 14 auf	610,00 EUR.

Im Termin am 26.01.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 284/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbern Blatt 386** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 1, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 4 a, Größe: 1.838 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Mehrfamilienhaus [4 WE, WF ca. 384 qm] mit angebaute Doppelgarage, Bj. ca. 1994; Wintergartenanbau Bj. ca. 2002)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 325.000,00 EUR.

Im Termin am 01.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 20/11

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 13. November 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 7031** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Größe: 464 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: anderthalbgeschossige Doppelhaushälfte, teilweise unterkellert, mit angebaute Garage und desolaten Schuppen. Postanschrift: Gersdorffstr. 23, 15517 Fürstenwalde.

Geschäfts-Nr.: 3 K 7/11

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Eich-**



**holz Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Eichholz, Flur 2, Flurstück 22/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 12, Größe: 2.542 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Nutzung: ehemaliges, ungenutztes Gaststättengebäude nebst diversen Nebengebäuden.

Postanschrift: Groß Eichholz 12, 15859 Groß Eichholz.

Geschäfts-Nr.: 3 K 106/11

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6833** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,69/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 150, Flurstück 70/14, Größe: 7.628 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 9 Eingang III nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 78 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 6756 bis 6833) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Hinsichtlich der Terrassen ist eine Nutzungsregelung getroffen.

lfd. Nr. 2, 1/46stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 150, Flurstück 70/16, Größe: 1.277 m<sup>2</sup> nebst dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugstellplatz im Freien Nr. 45

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 57.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 3.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1: zurzeit vermietete Eigentumswohnung

lfd. Nr. 2: Pkw-Stellplatz im Freien.

Postanschrift: Lange Str. 53, 15517 Fürstenwalde/Spree.

Geschäfts-Nr.: 3 K 139/11

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 1892** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 12, Flurstück 319, Größe: 989 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück.

Postanschrift: Kastanienallee 1 a, 15526 Bad Saarow-Pieskow.

Geschäfts-Nr.: 3 K 89/11

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 57** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Storkow, Flur 21, Flurstück 53, Landwirtschaftsfläche, Vorheide, Größe: 5.476 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Storkow, Flur 36, Flurstück 20/1, Verkehrsfläche Altstadt, Größe: 237 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 9, Gemarkung Storkow, Flur 36, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Altstadt 14, Größe: 1.586 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 21.900,00 EUR

lfd. Nr. 8: 8.700,00 EUR

lfd. Nr. 9: 70.000,00 EUR

Gesamtausgebot

lfd. Nr. 8 und lfd. Nr. 9: 78.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 4:

Land- und Forstwirtschaft; teilweise Bauerwartungsland

lfd. Nr. 8 und lfd. Nr. 9:

Wohn- und Gewerbegrundstück (Gaststätte).

Postanschrift:

lfd. Nr. 4: keine

lfd. Nr. 8 und lfd. Nr. 9: Altstadt 14, 15859 Storkow/Mark.

Geschäfts-Nr.: 3 K 124/10

#### Amtsgericht Lübben

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 14. Januar 2013, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Lübben, Erdgeschoss, Saal II, die im Grund-

buch von **Karche Blatt 20121** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zaacko, Flur 2, Flurstück 13/8, Gebäude- und Freifläche, Zaacko 27, 500 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zaacko, Flur 2, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz 27, 145 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Wohngrundstück, bebaut mit einem Eigenheim (Typ Stralsund, Baujahr 1981/82, Teilmodernisierung 1994) mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und mit Anbauten und einem Stallgebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 71.200,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 25/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 14. Januar 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Lübben, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Luckau Blatt 20145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2 (ehemals Nr. 1), Gemarkung Wittmannsdorf, Flur 2, Flurstück 10/3, Gebäude- und Freifläche, Zum Winkel 5, 804 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus [Baujahr 1990] und einem eingeschossigen Nebengebäude [Baujahr ca. 1990]).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 112.000,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 23/11

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 29. November 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Märkisch Buchholz Blatt 190** eingetragenen Grundstücke,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 5, Flurstück 41, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Größe 45.209 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 10, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 4, Flurstück 180, Erholungsfläche, Birkenstraße 10 b, 11, 11 b, 11 c, Größe 6.769 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 109.692,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf:

lfd. Nr. 8: Flurstück 41 12.837,00 EUR

lfd. Nr. 10: Flurstück 180 96.855,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke liegen außerhalb der Ortslage von Märkisch Buchholz an der Birkenstraße und Bundesstraße 179.

Das Flurstück 180 wird von mehreren Pächtern genutzt, die für Erholungsgrundstücke typische Bauwerke errichtet haben. Die Baulichkeiten sind nicht Eigentum des Grundstückseigentümers und unterliegen nicht der Beschlagnahme.

Das Flurstück 41 als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche wird teilweise von einem Wassergraben gequert und weist an einer Stirnseite einen walddtypischen Baumbestand auf. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 252/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 29. November 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8584** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 137/6, Tuchschererweg 3, 4, 5, 6, 7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 5.153 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 137/8, Tuchschererweg 1, 2, Birkenweg 1, 2, 3 Gebäude- und Freifläche Wohnen, Größe 8.630 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 5.020.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.02.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14943 Luckenwalde, Tuchschererweg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und Birkenweg 1, 2, 3. Sie sind bebaut mit vier Mehrfamilienhäusern, vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 29/12

**Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Selchow Blatt 270** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

50/100 (fünfzig Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 153, Größe 2.547 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erd-, Ober- und Dachgeschoss im Gebäudeteil I laut Aufteilungsplan rot umrandeten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten. Das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung des zum anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Selchow Blatt 271) gehörenden Sondereigentumsrechts. Mit dem Sondereigentum ist verbunden das Sondernutzungsrecht an 13 Pkw-Stellplätzen, gemäß Aufteilungs-Lageplan von der Grundstückseinfahrt gesehen links gelegen. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 390.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.06.2009 eingetragen worden.

Das Teileigentum befindet sich in 15831 Schönefeld OT Selchow, Rotberger Straße 18. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 141/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7760** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 183/4, Landwirtschaftsfläche, Spandauer Str. 31 a, Größe 198 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 183/3, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Spandauer Str. 31 a, Größe 555 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 13, Flurstück 184/3, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Spandauer Str. 31 a, Größe 521 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück

183/4 und 183/3: 39.580,00 EUR

184/3: 10.420,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Spandauer Straße 31 a, 14943 Luckenwalde. Die Flurstücke 183/4 und 183/3 sind mit einem Kleinhaus bebaut. Auf dem Flurstück 183/4 befinden sich Überbauten des Nachbarflurstücks. Das Flurstück 184/3 ist als unbebaut zu betrachten, jedoch ist dieses überbaut mit dem Kleinhaus. Angaben zum Wohnhaus: vermietet, Bj. ca. 1989/1996 lt. Angabe, 1-geschossig, nicht unterkellert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 294/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. Dezember 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3026** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 3, Flurstück 129, Ackerland, Blankenfelder Str., Größe 21.280 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mahlow, Flur 3, Flurstück 131, Ackerland, Blankenfelder Str., Größe 16.730 m<sup>2</sup>

zu 1/2 Anteil

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.750,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 129: 4.900,00 EUR und auf

Flurstück 131: 3.850,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.10.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Frankenfelder Straße. Sie sind unbebaut. Es handelt sich um Ackerflächen.

Es kommt nur 1/2 Anteil zur Versteigerung.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 257/11

**Zwangsversteigerung 2. Termin**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 14. Dezember 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8375** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 258/1, Gebäude- und Freifläche; Gewerbe und Industrie; Schützenstraße 7, Größe 838 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 258/2, Gebäude- und Freifläche; Gewerbe und Industrie; Schützenstraße 7, Größe 1.180 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 767, Gebäude- und Freifläche Schützenstraße 7, 7 a, Größe 969 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 768, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 7 a, Größe 1.754 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 350.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf Flurstück:

258/1: 139.400,00 EUR,

258/2: 47.200,00 EUR,

767 und 768: 163.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.04.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14943 Luckenwalde, Schützenstr. 7, 7 a. Sie sind bebaut mit einem Geschäftsgebäude, Bj. 1976, Umbau ca. 1993, in welchem ein Lebensmitteldiscounter und Einzelhandelsgeschäfte untergebracht sind. Es besteht erheblicher Unterhaltungsschaden.

Weiterhin befindet sich ein Lager- und Produktionsgebäude auf den Grundstücken, Bj. ca. 1976. Dort befanden sich eine Wäscherei und eine chemische Reinigung mit ihren technischen Anlagen. Das Lager- und Produktionsgebäude verfügt über eine Nutzfläche von insgesamt 545 m<sup>2</sup>, ist komplett ungenutzt und steht leer.

Die Gebäude sind ohne Berücksichtigung der internen Grundstücksgrenzen errichtet worden, somit bestehen „innere“ Überbauten. Lt. Gutachten bilden alle Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 14.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 37/11

#### **Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 14. Januar 2013, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wergahna Blatt 164** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wergahna, Flur 3, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schönefeld 21 a, groß 1.114 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.08.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld, Dorfstr. 21 A. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1984, Modernisierung Heizung und Fenster ca. 1994, Wohnfl. ca. 129,9 qm, KG: 2 ausgebaute Räume, Bad, Flur Heizungsraum, EG: 4 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Vorbau, DG: nicht ausbaufähig.

Das Grundstück ist überbaut mit dem Wohnhaus des Nachbarflurstücks 23/1. Das überbaute Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 100 m<sup>2</sup>, wovon sich 66 m<sup>2</sup> auf dem zu versteigernden Grundstück befinden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 12.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 205/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 15. Januar 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Halbe Blatt 857** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 293/4, Gebäude- und Freifläche; Lindenstraße 38, Größe 1.580 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 293/7, Größe 15.498 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 250.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.10.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in Halbe, Lindenstraße 38 A. Sie sind bebaut mit einem Doppelwohnhaus, bestehend aus einem ehemaligen Verwaltungsgebäude und einem ehemaligen Mehrzweckgebäude sowie mit einem Lagergebäude und einer Unterstellhalle.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 230/09

#### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 14. November 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Segeletz Blatt 146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Segeletz	1	56	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, im Dorf	2.035 m <sup>2</sup>
	Segeletz	2	81	Ackerland, am Dorf	516 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: gelegen in 16845 Segeletz, Lindenstraße 17, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Baujahr 1977,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 202/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Templin Blatt 6362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Templin	39	193/12	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Koppel 8	575 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück An der Koppel 8 in 17268 Templin, bebaut mit einem freistehenden zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr 2000) und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 171.500,00 EUR

- Grundstück: 169.000,00 EUR

- Zubehör an der Einbauküche: 2.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 219/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Linum Blatt 924** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linum	15	194/1	Gebäude- und Freifläche Gewerbe u. Industrie Nauener Str.	2.218 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Linum	15	308	Gebäude- und Freifläche - Gewerbe u. Industrie - Nauener Straße	4.725 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Nauener Straße 92 in 16833 Linum, bebaut mit einem Werkstattgebäude mit Ladeneinheit, einem Stallgebäude, einer ehemaligen Werkstatt mit Wohneinheit und einem Garagenkomplex aus 21 Großgaragen, 4 Pkw-Garagen und Nebengelass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2008 (BV lfd. Nr. 3) und 12.01.2009 (BV lfd. Nr. 1) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 78.240,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Linum

Flur 15 Flurstück 194/1: 21.000,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Linum

Flur 15 Flurstück 308: 57.240,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 269/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. Dezember 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 6438** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Neuruppin	26	287	Brachland, Am Grünen Weg	1.164 m <sup>2</sup>
24	Neuruppin	26	876	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Treskower Ring	1.201 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: unbebaute Flächen (Bauflächen) in 16816 Neuruppin, Treskower Ring/Grüner Weg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 50.800,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Gemarkung Nrp.

Flur 26 Flst. 287 auf 800,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Nrp.

Flur 26 Flst. 286 auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 477/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rosenwinkel Blatt 40** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:



Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
44	Rosenwinkel	3	112	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kirchweg 2	12.493 m <sup>2</sup>
	Rosenwinkel	3	16	Landwirtschaftsfläche	10.810 m <sup>2</sup>
	Rosenwinkel	3	94	Betriebsfläche, Landwirtschaftsfläche	30.260 m <sup>2</sup>
	Rosenwinkel	4	300	Landwirtschaftsfläche	18.367 m <sup>2</sup>

laut Gutachten: landwirtschaftliche Hofstelle, gelegen Rosenwinkel, Kirchweg 2, 16928 Heiligengrabe, einschl. unbebauter Landwirtschaftsflächen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 350.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 44/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. Dezember 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, ein 1/2 Anteil an dem im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 1174** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Rheinsberg	14	175	Gartenland, Wiese, Forsten und Holzungen, das Kölpiner Luch	2.420 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: unbebautes, ehemals als Gartenland genutztes Grundstück,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde für den 1/2 Miteigentumsanteil gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 350,00 EUR.

AZ: 7 K 91/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Kletzke Blatt 234** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kletzke	3	2/2	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Alte Dörfer	1.968 m <sup>2</sup>
2	Kletzke	3	2/3	Gartenland, Alte Dörfer	3.065 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus (Wohnfläche ca. 246 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude bebaute Grundstück nebst Gartenland in 16336 Plattenburg OT Kletzke, Dorfstraße 80.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 381/11

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 481** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Lychen	20	50/2	Landwirtschaftsfläche Die neuen Länder	9.568 m <sup>2</sup>
8	Lychen	20	50/1	Landwirtschaftsfläche Steindamm	2.122 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich beim Flurstück 50/2 um Ackerland und bei Flurstück 50/1 um das mit Teilen des früheren Ferienhotels „Leinefelde“ bebaute Grundstück in 17279 Lychen, Steindamm. Dieser Bebauung ist kein Wert mehr zuzumessen. Das Flurstück ist weiterhin von benachbarten Flurstücken aus überbaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 43.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 15/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 12. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 7874 und 7736** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	21	4142/205		896 m <sup>2</sup>
2	Oranienburg	21	4143/205		1.885 m <sup>2</sup>
12	Oranienburg	21	204/6	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie Lehnitzstraße 87, 89	2.578 m <sup>2</sup>
14	Oranienburg	21	206/2	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie Lehnitzstraße 87, 89	1.137 m <sup>2</sup>



**Oranienburg Blatt 7736**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	21	201/8		10 m <sup>2</sup>
2	Oranienburg	21	201/9		8.341 m <sup>2</sup>
3	Oranienburg	21	201/10		4.088 m <sup>2</sup>
4	Oranienburg	21	201/11		2.604 m <sup>2</sup>
6	Oranienburg	21	2281/204		698 m <sup>2</sup>
12	Oranienburg	21	5019/201		8 m <sup>2</sup>
15	Oranienburg	21	204/4	Gebäude- und Freifläche Saarlandstraße Wasserfläche	14.888 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: mit Altgebäuden (Rußlagerhallen, Werkstatt, Tischlerei, Werkhallen, Öltanklager, Sozialgebäude, Garage) und mit Altlasten und Kampfmitteln belastete Gewerbeflächen in 16515 Oranienburg, Saarlandstraße/Lehnitzstraße (ehemaliges Rußwerk Oranienburg). Die Gebäude und baulichen Anlagen sind überwiegend abrisstauglich.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 08.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 28.000,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück Flur 21 Flurstück 4142/205 auf	3.000,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 4143/205 auf	7.300,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 204/6 auf	3.000,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 206/2 auf	4.500,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 201/8 auf	30,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 201/9 auf	1,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 201/10 auf	7.800,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 201/11 auf	2.200,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 2281/204 auf	500,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 5019/201 auf	10,00 EUR,
für das Grundstück Flur 21 Flurstück 204/4 auf	1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 117/10

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 20. November 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 18482** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 250/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg Flur 147, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Charlottenhof 3 D, groß: 531 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss, eben, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon, Abstellraum und Kfz-Stellplatz gleicher Nummer 2 laut Aufteilungsplan versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 4 Wohneinheiten, Baujahr 1960, Modernisierung 2000. Die Wohnfläche beträgt ca. 62 m<sup>2</sup> und verteilt sich auf 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 21.000,00 EUR.

AZ: 2 K 306/10

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Mörs Blatt 158** eingetragene Grundstückseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Dorfstraße 15, 3.769 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 15, 731 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1896, Stall- und Scheunengebäuden. Sanierungsarbeiten in den Jahren 1992, 1994 und 1998 sowie 2003. Die Wohnfläche beträgt ca. 255 m<sup>2</sup>, die Nutzfläche ca. 57 m<sup>2</sup> und verteilt sich auf Kellergeschoss, Erdgeschoss (Flur/Treppenhaus, drei Zimmer Wohnküche, Bad, WC, Vorratsraum und Waschküche) und Obergeschoss (Flur/Treppenhaus, vier Zimmer, Bad, nicht ausgebautem Raum). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt

worden auf 220.000,00 EUR.

(Es entfallen auf lfd. Nr. 2 183.000,00 EUR und

auf lfd. Nr. 3 37.000,00 EUR.)

Im Termin am 07.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 276/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Niemegk Blatt 823** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 205, Wittenberger Straße 47, 117 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 206, Wittenberger Straße 47, 294 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 207, 21 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 208, 15 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1974 mit einer Wohnfläche von ca. 177 m<sup>2</sup>. Das Eckhaus besteht aus einem Erdgeschoss und einem Dachgeschoss sowie 2 Garagen als Anbau. Die Beschreibung und Bewertung erfolgte ohne Innenbesichtigung. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 67.000,00 EUR.

AZ: 2 K 376/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. Dezember 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Nahmitz Blatt 426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 2, Flurstück 326/5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Eichelhof 11, groß: 1.238 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 290.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einer Garage unter der Terrasse bebaut (Bj. Wohnhaus 1987, Wintergarten 1997). Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein Gewächshaus und ein Hundezwinger.

AZ: 2 K 98/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 5. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Friesack Blatt 702 und 119** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Friesack, Flur 3,

Aktenzeichen	Friesack Blatt	lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage, Größe	Werte in EUR
2 K 32-1/12	702	1	299/2	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hamburger Straße 11, 4.227 m <sup>2</sup>	270.000
2 K 32-2/12	119	15	399	Gebäude- und Freifläche, Hamburger Straße 6, 299 m <sup>2</sup>	343.600
			401	Gebäude- und Freifläche, Hamburger Straße 6, 484 m <sup>2</sup>	

versteigert werden.

Das Flurstück 299/2 mit der Anschrift Hamburger Straße 11 in 14662 Friesack ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (etwa 88 m<sup>2</sup> Büro im KG, 155 m<sup>2</sup> Bankfiliale im EG und 108 m<sup>2</sup> Wohnfläche im DG; nur das Erdgeschoss ist derzeit vermietet), zwei weiteren Gebäuden (eines als Getränkemarkt mit etwa 294 m<sup>2</sup> Nutzfläche und das andere als regionales Postverteilzentrum mit etwa 160 m<sup>2</sup> Nutzfläche genutzt) und einem Transformatorengebäude bebaut. Die Gebäude weisen teils erhebliche Mängel auf. Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Getränkemarktes wird nicht mitversteigert.

Die Flurstücke 399 und 401 mit der Anschrift Hamburger Straße 6 in 14662 Friesack sind mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr mit 2002 angenommen, geringe Baumängel; Laden im Erdgeschoss mit etwa 210 m<sup>2</sup> Nutzfläche und sechs Wohnungen mit zus. etwa 246 m<sup>2</sup> Wohnfläche) bebaut. Die Textil- und Kleinwaren-Verkaufsstelle ist zum 31.12.2012 gekündigt. Eine der Wohnungen stand leer. Außer den sechs Einbauküchen wird kein Zubehör mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 15.02.2012 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 32-1 und -2/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. Dezember 2012, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 9430** eingetragene Grundstücks- und Miteigentumsanteils, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 1926, Gebäude- und Freifläche, Am Kirschfeld, groß: 342 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2/ 1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu 1, Flur 8, Flurstück 1920, Verkehrsfläche, Am Kirschfeld, groß: 288 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienreihenendhaus (Erd- und Obergeschoss) bebaut (Baujahr 2006). Die Wohnfläche beträgt etwa 97 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 21.09.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 282.700,00 EUR. Davon entfallen auf Miteigentumsanteil 2.700,00 EUR. Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 273/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkenrehde Blatt 484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenrehde, Flur 3, Flurstück 65/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 2, Größe: 1.470 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Lindenweg 2 in 14669 Ketzin/Havel Ortsteil Neu Falkenrehde ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1953, in 2005 umfassend saniert; kleinere Bauschäden und fehlende Abschlussarbeiten; etwa 177 m<sup>2</sup> Wohnfläche; eigengenutzt), einem Carport und vier Hundezwingern bebaut. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 170.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.08.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 248/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, der im Grundbuch von **Potsdam Blatt 10915** eingetragene 19,65/1.000tel MEA an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr.1, Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 391, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Feuerbachstr.6/7, groß: 1.955 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 11 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.12.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich im westl. rückwärtigen Seitenflügel des MFH Feuerbachstr.7 in 14471 Potsdam (EG, Wfl. ca. 60 m<sup>2</sup>, EBK, vermietet).

AZ: 2 K 368/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 917** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Belzig, Flur 8, Flurstück 409, Gebäude- und Freifläche, Straße der Einheit 30, Größe: 628 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück Straße der Einheit 30 in 14806 Bad Belzig ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (1954 Wiederaufbau, 1993/1994 Sanierung; etwa 155 m<sup>2</sup> vermietete Gewerbefläche/ Gaststätte und etwa 265 m<sup>2</sup> leer stehende Wohnflächen; Baumängel und -schäden; in den Obergeschossen Rohbauzustand) mit einem Anbau (etwa 108 m<sup>2</sup> Wohn-Nutz- und etwa 26 m<sup>2</sup> Nutzfläche; Baumängel und -schäden, Unterhaltungsrückstau) und Nebengebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 275.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 87/12

### Amtsgericht Senftenberg

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 13. November 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Frauendorf Blatt 21008** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Frauendorf,

Flur 8, Flurstück 834, Gebäude- und Freifläche, 148 m<sup>2</sup> groß

Flur 8, Flurstück 838, Gebäude- und Freifläche, 681 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Lage: Weidmannsruher Straße 8, 01945 Frauendorf

Bebauung: Flurstück 838, Lager-Werkstatt- und Bürogebäude

Flurstück 834 ist unbebaut

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für:

Flurstück 838 auf 28.350,00 EUR

Flurstück 834 auf 1.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 38/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. November 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1021** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstück 129, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, 1.018 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01998 Klettwitz, Kostebrauer Straße 41

Bebauung: zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus, teilunterkellert, bereits mehr als drei Jahre ungenutzt, zweigeschossiger Anbau, (ursprünglich Wohn- und Geschäftshaus, Bäckerei)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 07.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/11

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2732** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 963, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Alte Schulstr. 5, 6, Größe: 6.868 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 4, Flurstück 965, Verkehrsfläche, Alte Schulstr. 5, 6, Größe: 476 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Logistikhallen mit Werkstatt- und Sozialtrakt, 2 Lagerhallen Bj. ca. 1980, die als Verbindungsbau (mit 6 Laderampen) erbaute Lagerhalle (Bj. 1999) überbaut augenscheinlich geringfügig benachbarte Flurstücke durch Betonflächen, ca. 2.700 m<sup>2</sup> Nutzfläche, davon 320 m<sup>2</sup> Büro, Sanitär und Werkstätten, vermietet (Stand 09/12)

Lage: Alte Schulstraße 5 a, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 444.600,00 EUR.

AZ: 3 K 491/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 827** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 11, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Maltzanstr. 3, Größe 526 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: zweigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1910, kernsaniert 1995/1996, Wohnflä-

che ca. 196 m<sup>2</sup>, Denkmalbereich Bad Freienwalde, Landschaftsschutzgebiet, möglicherweise im Bereich eines Bodendenkmals liegend,

Lage: Maltzanstraße 3, 16259 Bad Freienwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 167.000,00 EUR.

AZ: 3 K 500/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 1627** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 343, Berliner Str. 23 A, Gebäude- und Freifläche, Größe 793 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: leer stehendes, stark sanierungsbedürftiges Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude, Grundstücksteilfläche vermietet, Baujahr unbekannt

Lage: Berliner Straße 23 A, 15562 Rüdersdorf OT Tasdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 480/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 19. Dezember 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Hohenfinow Blatt 699** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hohenfinow, Flur 5, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dannenberger Weg, Größe 2.521 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hohenfinow, Flur 5, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dannenberger Weg, Größe 2.596 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 218: Werkstatt- und Sozialgebäude, Bauj. 1960/1970 mäßiger Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, Nutzfläche rund 230 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert

Flurstück 217: Landwirtschaftsfläche

Lage: Dannenberger Weg, 16248 Hohenfinow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 217 1.400,00 EUR

Flurstück 218 7.500,00 EUR.

AZ: 3 K 450/11

## **Aufgebotssachen**

### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

#### **Aufgebot**

Die Berliner Bank  
Niederlassung der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden  
AG, Berlin, Torstraße 49, 10119 Berlin

hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes (Gruppe 02 11928633) über die im Grundbuch von Beeskow Blatt 1349 in Abt. III Nr. 5 (vormals 7) für die Berliner Bank Aktiengesellschaft Berlin eingetragen mit 15 % verzinslichen Grundschuld in Höhe von 450.000,00 Deutsche Mark und einer einmaligen Nebenleistung von 10 % beantragt.

Der/Die Inhaber des Grundschuldbriefes wird/werden aufgefordert, **spätestens bis zum 01.01.2013** seine/ihre Rechte beim Amts-

gericht Fürstenwalde/Spree zu dem Aktenzeichen 8a II 7/12 schriftlich oder zur Niederschrift bei Gericht anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da sonst der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt werden kann.

Fürstenwalde/Spree, den 17.09.2012

AZ: 8a II 7/12

## **Güterrechtsregistersachen**

### Amtsgericht Königs Wusterhausen

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Christian Bobey und Christin Bobey. Durch Vertrag vom 16.07.2012 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.  
AZ: GR 167







---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.